

# PRAXIS

## BERUFSBEZEICHNUNG, PRAXISSCHILD UND WERBUNG

Informationen zur Außendarstellung  
für Psychotherapeutinnen und  
Psychotherapeuten

---

## Impressum

**LPK** Landes  
Psychotherapeuten  
Kammer  
Rheinland-Pfalz

### Herausgeber:

LandesPsychotherapeutenKammer RLP  
Diether-von-Isenburg-Str. 9-11  
55116 Mainz  
Tel.: 06131 / 930 55 10  
Fax: 06131 / 930 55 20  
Mail: [service@lpk-rlp.de](mailto:service@lpk-rlp.de)

### Layout & Textsatz:

cala media GbR  
[www.calamedia.de](http://www.calamedia.de)

### Fotonachweise:

Titel: © Peshkova/Shutterstock.com; Seite 4: © iStock.com/asiseeit; Seite 4/5: © iStock.com/terng99;  
Seite 5: © iStock.com/Leadinglights; Seite 9: © Peshkova/Shutterstock.com; Seite 10: © Robert Kneschke/www.fotolia.com;  
Seite 11: © iStock.com/Aja Koska, © iStock.com/AndreyPopov; Seite 12: © garagestock/Shutterstock.com;  
Seite 12/13: © DOC RABE Media - stock.adobe.com; Seite 13: © iStock.com/blazic27;  
Seite 14: © pixabay.com/fancycravel; Seite 15: Pixeden.com

# Inhaltsverzeichnis

<b>Impressum</b>	<b>2</b>
<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>1 Berufsbezeichnung</b>	<b>6</b>
1.1 Zulässige Berufsbezeichnungen	6
1.2 Gesetzlicher Titelschutz	6
1.3 Besonderheiten für Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen	7
<b>2 Zusätzliche Bezeichnungen</b>	<b>7</b>
2.1 Angabe des Psychotherapieverfahrens	7
2.2 Ankündigen einer Zusatzbezeichnung	7
2.3 Angaben von Tätigkeitsschwerpunkten und Qualifikationen	8
2.4 Nachweispflicht	8
<b>3 Praxisschild</b>	<b>9</b>
3.1 Beschilderung ist Pflicht	9
3.2 Gestaltung der Beschilderung	9
3.3 Bezeichnung der Praxis	9
<b>4 Werbung</b>	<b>10</b>
4.1 Werbung als Element der Berufsfreiheit	10
4.2 Form und Inhalt der Werbung	10
4.2.1 Angemessene Werbemaßnahmen	11
4.2.2 Unangemessene Werbemaßnahmen	11
4.3 Besonderheiten einzelner Werbemaßnahmen	12
4.3.1 Broschüren und Homepage	12
4.3.2 Versand von Praxisinformationen	13
4.3.3 Verzeichnisse, Telefonbücher und Internetsuche	14
4.3.3.1 Aufnahme in die Online-Psychotherapeutensuche der LPK RLP	14
4.3.3.2 Aufnahme in das Verzeichnis der Kassenärztlichen Vereinigung	15





## Vorwort

Mit der Broschüre „Berufsbezeichnung, Praxisinformation und Werbung“ möchte die LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (LPK RLP) ihren Mitgliedern die wichtigsten Fragen rund um die richtige Außendarstellung und Berufsbezeichnung von Psychologischen PsychotherapeutenInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen beantworten.

Die Broschüre soll sowohl die Möglichkeiten als auch die Grenzen der persönlichen Außendarstellung aufzeigen und die gesetzlichen Vorschriften verständlich machen. Sie soll verdeutlichen, wie eine sachgerechte und berufsrechtskonforme Präsentation des Berufsstandes, beispielsweise auf dem Praxisschild, umsetzbar ist. Denn schließlich ist es für alle Psychologischen PsychotherapeutenInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen wichtig, ihre gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung richtig einzusetzen.

Mainz, im März 2019



# 1 Berufsbezeichnung

## 1.1 Zulässige Berufsbezeichnungen

Nach dem Psychotherapeutengesetz und der Berufsordnung der LPK RLP sind die folgenden Berufsbezeichnungen zulässig:

- Psychologischer Psychotherapeut
- Psychologische Psychotherapeutin
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
- Psychotherapeut
- Psychotherapeutin

Nur die links aufgeführten Berufsbezeichnungen sind titelgeschützt. PsychotherapeutInnen sollten genau darauf achten, ihre gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung exakt einzusetzen. Dies gilt für alle Formen von Veröffentlichungen, zum Beispiel für das Praxisschild, für Briefbögen, Visitenkarten, die Homepage, für die Aufnahme in Online-Verzeichnisse oder in Telefonbücher.

## 1.2 Gesetzlicher Titelschutz

Der gesetzliche Titelschutz für PsychotherapeutInnen belegt, dass die/der TrägerIn als Angehörige(r) eines akademischen Heilberufs mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren tätig wird zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.

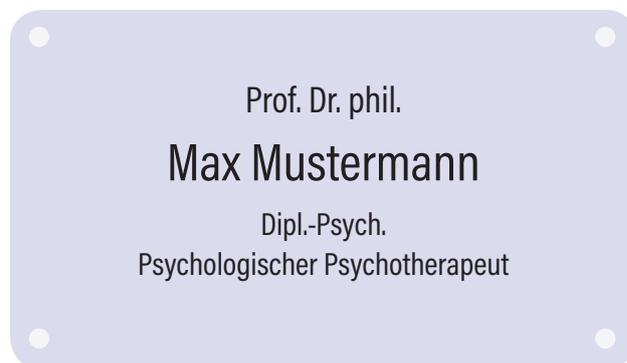
Daher dürfen die Berufsbezeichnungen nur von approbierten Psychologischen PsychotherapeutInnen und/oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen geführt werden. Die Verwendung der o.g. Berufsbezeichnungen ohne Vorliegen der Voraussetzungen stellt einen strafbaren Verstoß dar. Wer eine dieser Berufsbezeichnungen verwendet, ohne die Voraussetzungen dafür zu erfüllen, täuscht wahrheitswidrig Fähigkeiten und die Verpflichtung zu berufsethischem Verhalten (z. B. Schweigepflicht) vor, womit ungerechtfertigterweise Vertrauen gewonnen werden soll und die für (potentielle) Patienten irreführend sind.

Wenn der LPK RLP bekannt wird, dass eine Person oben genannte Berufsbezeichnungen führt, ohne die Voraussetzungen dafür zu erfüllen, mahnt sie diese Person ab und prüft die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte.

Geschützt sind außerdem:

- Amts- und Dienstbezeichnungen, beispielsweise Professor
- Akademische Grade, beispielsweise Dipl.-Psych., Doktor (auch h. c.) in allgemeiner Form oder mit Angabe der Fakultät oder Ursprungsland, M.A., M.Sc.

Wer solche Bezeichnungen berechtigterweise trägt, darf sie auch verwenden, beispielsweise als Teil seines/ihrer Briefkopfs.



## 1.3. Besonderheiten für Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen

Bei allen Ankündigungen der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen sind die gesetzlichen Einschränkungen bei der Berufsausübung zu beachten. Die Ankündigungen dürfen nicht eine Ausübung beruflicher Tätigkeit über die gesetzlichen Altersgrenzen hinaus suggerieren.

Gemäß §1 Absatz 2 Satz 1 PsychThG dürfen Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen keine Personen behandeln, die das

21. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolges eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann (§ 1 Absatz 2 Satz 1 PsychThG).

## 2. Zusätzliche Bezeichnungen

### 2.1 Angabe des Psychotherapieverfahrens

Zusätzlich zu den oben genannten Berufsbezeichnungen kann beispielsweise auf Praxisschildern, Visitenkarten o.ä. das Psychotherapieverfahren ergänzt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen war und zur Approbation führte.

<p>Dipl.-Psych.</p> <p><b>Mia Musterfrau</b></p> <p>Psychologische Psychotherapeutin Verhaltenstherapie</p>	oder	<p><b>M.A. Max Mustermann</b></p> <p>Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut Analytische Psychotherapie</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 2.2 Ankündigen einer Zusatzbezeichnung

PsychotherapeutInnen, die eine Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung (WBO) der LPK RLP oder einer anderen Psychotherapeutenkammer erfolgreich abgeschlossen haben, können die entsprechende in § 5 der WBO aufgeführte Zusatzbezeichnung führen, um so auf ihre erworbenen besonderen Kenntnisse hinzuweisen. Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit einer der oben genannten Berufsbezeichnungen geführt werden. Es ist zulässig, bis zu drei Zusatzbezeichnungen zu führen.

Dipl.-Psych.

**Mia Musterfrau**

Psychologische Psychotherapeutin  
Verhaltenstherapie  
Psychodiabetologin und Schmerzpsychotherapeutin

## 2.3 Angaben von Tätigkeitsschwerpunkten und Qualifikationen

Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen dürfen, wie alle anderen HeilberuflerInnen (also Menschen, die sich beruflich mit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten oder Behinderungen befassen) nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund ihrer grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit grundsätzlich in ihrer Außerdarstellung auf Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte hinweisen.

Ankündigungsfähige **Qualifikationen** sind besonders erworbene berufliche Kenntnisse außerhalb der Weiterbildungsordnung der LPK RLP, die deutlich oberhalb der Basisqualifikation von PsychotherapeutInnen liegen und über die eine Bescheinigung ausgestellt wird (z.B. Gruppenpsychotherapie, EMDR).

Zusätzlich zur Berufsbezeichnung können **Tätigkeitsschwerpunkte** angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. Anders als bei den Qualifikationen liegt der Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten eine eigene Einschätzung der PsychotherapeutInnen zugrunde, inwieweit eine Spezialisierung in einzelnen Tätigkeitsbereichen stattgefunden hat. Um eine Irreführung der PatientInnen zu vermeiden, dürfen nur solche Bereiche als Tätigkeitsschwerpunkte angegeben werden, in denen besonders viel berufliche Erfahrung gesammelt wurde. Es reicht nicht aus, während des Studiums oder während der Ausbildung etwas zu dieser Thematik im normalen Ausbildungsumfang gelernt zu haben. Als Anhaltspunkt dient u.a. die Arbeitszeit: bei einer Beschäftigung von ungefähr einem Drittel der Arbeitszeit mit einer bestimmten Behandlungsmethode ist ein Tätigkeitsschwerpunkt gegeben.

Damit keine Verwechslung zwischen Tätigkeitsschwerpunkt und Qualifikation möglich ist, muss ein Tätigkeitsschwerpunkt

ausdrücklich als solcher angekündigt werden. Wer beispielsweise ohne entsprechenden Zusatz neben seinem Namen und der Berufsbezeichnung auf dem Praxisschild lediglich die Ankündigung „Borderline-Störungen“ ausweist, der kann bei den PatientInnen den Eindruck erwecken, er sei in der Behandlung von Borderline-Störungen fachlich besonders qualifiziert.

Deshalb ist die ausdrückliche Bezeichnung „**Tätigkeitsschwerpunkt** Borderline-Störungen“ notwendig, um Missverständnissen vorzubeugen.



Es dürfen maximal drei Tätigkeitsschwerpunkte angegeben werden.

Diese sollten mit Bedacht gewählt und nicht zu allgemein formuliert werden. So ist es nicht sinnvoll, beispielsweise „Psychotherapie“ oder „Selbstwertprobleme“ als Tätigkeitsschwerpunkt anzugeben. Da alle PsychotherapeutInnen Psychotherapie anbieten und somit Selbstwertprobleme behandeln können, sollte eine spezifischere Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten erfolgen.

## 2.4 Nachweispflicht

PsychotherapeutInnen, die zusätzlich zu Ihrer Berufsbezeichnung eine Qualifikation angeben, müssen der LPK RLP auf Verlangen nachweisen können, dass Sie in diesem Bereich tatsächlich qualifiziert sind. Dies regelt § 2 Abs. 3 der Berufsordnung der LPK RLP. Der Nachweis der Qualifikation kann beispielsweise auf Basis entsprechender Zeugnisse, Urkunden oder Zertifikate erfolgen.

## 3. Das Praxisschild

### 3.1 Beschilderung ist Pflicht

Die Ausübung von Psychotherapie in einer Praxis **muss** durch ein Schild angezeigt werden, das die für die PatientInnen notwendigen Informationen enthält. **Notwendig** ist nach § 23 Abs. 1 Berufsordnung der LPK RLP die **Angabe des Namens und der Berufsbezeichnung** (mögliche Beispiele finden sie im Kapitel 1 Berufsbezeichnung).

Soweit Sie zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) zugelassen sind, ist nach § 17 Abs. 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BVM-Ä) grundsätzlich die Angabe von **Sprechzeiten** (ggf. „Termin nach Vereinbarung“) erforderlich.

Weiterhin **mögliche** Hinweise auf dem Praxisschild:

- Schwerpunkte
- Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung (Abrechnung über Krankenkassen) oder
- Hinweis auf eine Privatpraxis
- E-Mail-Adresse, Telefonnummer(n)

Bei **Berufsausübungsgemeinschaften** müssen die Namen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen PsychotherapeutInnen und aller Angehörigen anderer Berufsgruppen sowie deren Berufsbezeichnungen und die Rechtsform genannt werden. Bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften sollte auch der Ort der Berufsausübung angekündigt werden.



Privatpraxis  
Dipl. Psych. Dr. Mia Musterfrau

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin  
Verhaltenspsychotherapie

Termine nach Vereinbarung  
TELEFON: 123 456

Berufsausübungsgemeinschaft (GbR)  
Dipl. Psych. Max Mustermann

Psychologischer Psychotherapeut

Dipl. Psych. Mia Musterfrau

Psychologische Psychotherapeutin

SPRECHZEITEN: Mo-Fr 08.00 – 09.30 | Di 14.00 – 15.00  
TELEFON: 06131-789 1011

### 3.2 Gestaltung der Beschilderung

Es gibt weder Vorgaben zur grafischen Gestaltung, zur Größe des Praxisschildes noch zum Aufstellungsort. Das Schild soll unaufdringlich und dezent gehalten werden. Eine Beleuchtung des Praxisschildes ist in der Regel erlaubt, wenn dies den PatientInnen die Suche erleichtert.

Wenn eine Praxis schwer auffindbar ist, können auch mehrere Praxisschilder aufgehängt werden.

### 3.3 Bezeichnung der Praxis

Für eine psychotherapeutische Niederlassung darf kein anderer Begriff als „Praxis“ genutzt werden. Das Verwenden sonstiger Bezeichnungen wie z. B. „Institut“ oder „Zentrum“ bedarf der Genehmigung durch die LPK RLP.

## 4. Werbung

### 4.1 Werbung als Element der Berufsfreiheit

PsychotherapeutInnen dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Eine auf die Steigerung des beruflichen Erfolgs gerichtete Außendarstellung ist Inhalt der grundrechtlich verankerten psychotherapeutischen Berufsfreiheit. Ein generelles Werbeverbot für Heilberufe gibt es nicht mehr. Allerdings sollte sich die Werbung in ihrer Form und ihrem Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Die Grenzen der Werbemaßnahmen sind im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), im Heilmittelwerbegesetz (HWG) und in der Berufsordnung der LPK RLP beschrieben.

### 4.2 Form und Inhalt der Werbung

Die Werbung muss entsprechend dem Berufsstand angemessen sein. Die Werbebeschränkungen für Heilberufe dienen dem Schutz der Menschen vor unsachlicher Beeinflussung. Besonders wenn es um die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Gesundheit geht, lassen sich potenzielle PatientInnen leicht verunsichern und in die Irre führen. Laien können die Aussagen zu medizinischen oder psychotherapeutischen Methoden, Verfahren oder zu deren Effizienz nicht auf ihren Wahrheitsgehalt hin prüfen. Deshalb soll die Bevölkerung darauf vertrauen dürfen, dass PsychotherapeutInnen ihren Beruf im Dienste und in Verantwortung für die Gesundheit der PatientInnen ausüben und sich nicht vom Gewinnstreben leiten lassen.

Die Werbung soll insofern angemessen erfolgen und der Besonderheit des Berufsstands gerecht werden.

§ 3 Heilmittelwerbegesetz verbietet darüber hinaus explizit irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen zugesprochen werden, die sie nicht haben.

Ebenfalls liegt Irreführung vor, wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann. Auch dürfen keine unwahren oder zur Täuschung geeigneten Angaben gemacht werden: beispielsweise über die Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen oder Vorbildung, Befähigung der BehandlerInnen oder der für sie tätigen oder tätig gewesenen Personen.



Im Rahmen der Werbung können PsychotherapeutInnen **sachliche Informationen** zu ihrer Tätigkeit weitergeben. Möglich ist die Präsentation von berufsbezogenen Informationen rund um Ihre Person und Ihre Praxis sowie organisatorische Hinweise zu Ihrer Erreichbarkeit und zu Ihren Öffnungszeiten. Die Informationen sollten für die PatientInnen leicht verständlich sein.

#### info

Werbemaßnahmen müssen die Seriosität des Heilberufes wahren. Deshalb muss bei jeder Werbung die Sachinformation im Vordergrund stehen. Anpreisende, „marktschreierische“, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig.

Was Sie bei der Werbung für Ihre Tätigkeit besser unterlassen sollten:

#### info

Bitte vermeiden:

- Superlative
- „Marktschreierische“ Attitüde
- Eigenlob
- Werbung mit Äußerungen Dritter (z. B. Empfehlungsschreiben oder Dankesbriefe)
- Erfolgsgarantien oder Heilsversprechen
- Werbung mit „erfolgreichen Krankengeschichten“ (Vorher – Nachher)

#### 4.2.1. Angemessene Werbemaßnahmen

Um zu beurteilen, ob eine Werbemaßnahme angemessen ist oder nicht, ist letztlich der Einzelfall entscheidend. Grundsätzlich sind jedoch folgende Formen von Werbemaßnahmen angemessen:

- ✓ Anzeigen in Zeitungen
- ✓ fachliche oder wissenschaftliche Veröffentlichungen
- ✓ Hinweise auf Ortstafeln, Stadtplänen und über Bürgerinformationsstellen
- ✓ Hinweise auf Zertifizierung der Praxis
- ✓ Corporate Design (Logo)
- ✓ Kultur-, Sport- und Sponsoring bzw. Kunstausstellungen oder Kulturveranstaltungen in den Praxisräumen
- ✓ Veranstaltung eines Tags der offenen Tür
- ✓ Flyer, Praxisbroschüre, Patientenzeitung zur Auslage innerhalb der Praxis
- ✓ Geringwertige Werbegeschenke innerhalb der eigenen Praxis: Plastikhüllen für Chipkarten, Kugelschreiber, Schreibblöcke
- ✓ Plakate innerhalb der Praxis
- ✓ Praxis-Homepage

#### 4.2.2. Unangemessene Werbemaßnahmen

Nicht angemessen sind beispielsweise folgende Werbemaßnahmen:

- ✗ Verteilen von Flugblättern, Postwurfsendungen, Mailing-Aktionen
- ✗ Unaufgefordertes Zusenden von Visitenkarten oder Flyern an andere Praxen und Einrichtungen
- ✗ Unaufgeforderte Zusendung von Praxisinformationen an Multiplikatoren, wie beispielsweise Beratungsstellen oder Bewährungshilfestellen
- ✗ Werbung per Telefon, Fax oder E-Mail
- ✗ Plakate außerhalb der Praxis, Werbung in Supermärkten, auf Einkaufswagen, öffentlichen Verkehrsmitteln und anderen Fahrzeugen
- ✗ Bandenwerbung,
- ✗ Eigene Zeitungsbeilagen
- ✗ Produktbezogene Werbung im Wartezimmer
- ✗ Sonderangebote
- ✗ Bezeichnen einer Praxis z. B. als „Institut“, „Gesundheitszentrum“, „Partner des Olympiastützpunktes“



## 4.3 Besonderheiten einzelner Werbemaßnahmen

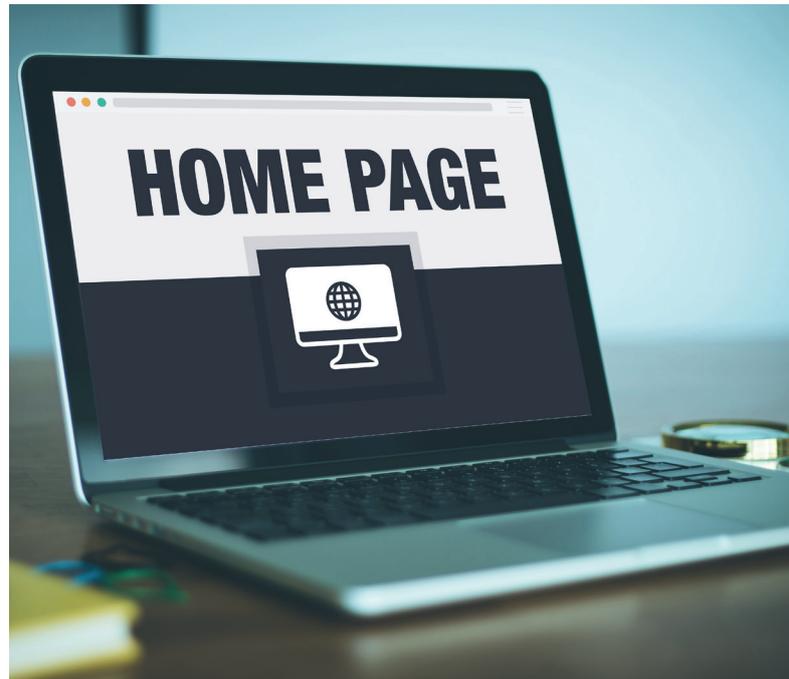
### 4.3.1 Broschüren und Homepage

In Informationsbroschüren und auf der Homepage können PsychotherapeutInnen umfangreiche Informationen bereitstellen, insbesondere fachliche Informationen zur Psychotherapie oder Informationen zu allgemeinen psychotherapeutischen Erkenntnissen.

Darüber hinaus können sie ein Praxisprofil veröffentlichen, das Fotografien enthalten darf. Hier können Sie beispielsweise Ihre MitarbeiterInnen und deren Aufgabenbereich vorstellen sowie die Organisationsabläufe und die Praxisräume. Zudem ist die Erstellung eines Fragen- und Antwortenkatalogs (FAQ) zu den wichtigsten Fragen (z. B. Kostenregelungen, Therapieverfahren) möglich.

Bei einer Vorstellung der Praxis im Internet ist § 5 des Telemediengesetzes zu beachten. Danach sind die folgenden Angaben im Impressum leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

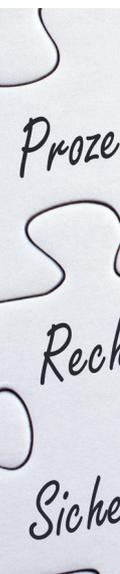
- Name, Praxis-Anschrift, E-Mail-Adresse
- Bei juristischen Personen die Rechtsform
- Zuständige Aufsichtsbehörde
- (LPK RLP und ggf. Kassenärztliche Vereinigung)
- Gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat, in dem diese Bezeichnung verliehen wurde. Ggf. Angabe, an welcher Universität und in welchem Land die Promotion verliehen wurde
- Die für den Homepagebetreiber geltende Berufsordnung und ein Hinweis, wie der Text für den Internetnutzer zugänglich ist
- Ggf. Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Wirtschaftsidentifikationsnummer
- Bei Führung einer Partnerschaftsgesellschaft das Register und die Registriernummer
- Wer der Umsatzsteuer unterliegt, muss zusätzlich die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139 c der Abgabenordnung angeben.



Eine Verletzung der Regelungen des Telemediengesetzes kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Außerdem kann die Nichtbeachtung dieser Vorgaben zu kostenintensiven Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb führen.

Werbepbanner oder andere Werbe-Popups auf der Homepage sind zu vermeiden.

Auf der Homepage muss zudem eine Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie nach § 13 Abs. 1 des Telemediengesetzes bereitgestellt werden. Bei Fehlen der Datenschutzerklärung können Sie von MitbewerberInnen kostenpflichtig abgemahnt werden. Zudem drohen hohe Geldbußen bei Anzeige und Ahndung durch die Landesdatenschutzbehörde. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz und eine Muster-Datenschutzerklärung finden Sie unter [www.lpk-rlp.de](http://www.lpk-rlp.de) im Bereich Psychotherapeuten/ Datenschutz.



### 4.3.2 Versand von Praxisinformationen

PsychotherapeutInnen dürfen nicht **unaufgefordert** Informationen über ihre fachlichen Fähigkeiten, z. B. in Form einer Praxisinformation, eines Werbeflyers oder einer Praxisbroschüre an andere LeistungserbringerInnen im Gesundheitswesen und andere MultiplikatorInnen (beispielsweise Beratungsstellen, StrafverteidigerInnen oder an Bewährungshilfestellen) senden.

Das Versenden solcher beruflicher Selbstdarstellungen an einen ausgewählten Adressatenkreis stellt keine allgemeine und abstrakte Werbung dar. Anders als beispielsweise bei einer Zeitungsanzeige (die zulässig ist), handelt es sich um eine gezielte, konkrete Werbemaßnahme, die sich den Adressaten „aufdrängt“. Sie richtet sich gezielt an MultiplikatorInnen, die in erheblichem Maße Einfluss auf die Willensbildung von PatientInnen nehmen können.

#### info

Verschicken Sie **unaufgefordert** keine Selbstdarstellungen an MultiplikatorInnen mit dem Ziel, dass diese Sie potenziellen Patienten empfehlen. Dies ist eine unzulässige Werbemaßnahme für PsychotherapeutInnen!

Werden Sie hingegen von Multiplikatoren um Informationsmaterial gebeten, dürfen Sie zu ihrer Tätigkeit, zu ihren Schwerpunkten und Qualifikationen Stellung nehmen.



### 4.3.3 Verzeichnisse, Telefonbücher und Internetsuche

PsychotherapeutInnen können sich in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen im Internet oder in Telefonbüchern eintragen lassen. Solche Verzeichnisse stehen in der Regel allen PsychotherapeutInnen zu denselben Bedingungen offen. Die

Eintragungen sollten sich selbstverständlich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken (siehe Kapitel 1 und 2) und nicht unangemessen häufig oder kommerziell präsentiert werden.

#### 4.3.3.1 Aufnahme in die Online-Psychotherapeutensuche der LPK RLP



#### info

##### Aufnahme-Formular

Sie wollen sich in der Online-Psychotherapeutensuche aufnehmen lassen? Füllen Sie dazu bitte das entsprechende Formular aus und senden es unterschrieben an die Geschäftsstelle der LPK RLP.

Sie finden das Formular auf unserer Homepage [www.lpk-rlp.de](http://www.lpk-rlp.de) zum Download in der Rubrik Psychotherapeuten / Formulare / Mitgliedschaft / Angaben zur Psychotherapeutensuche.

Die LPK RLP bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit, öffentlich für sich in angemessener und geeigneter Form zu werben. Dazu können Sie sich in die Online-Psychotherapeutensuche der LPK RLP aufnehmen lassen.

Die Psychotherapeutensuche auf der Homepage der LPK RLP ermöglicht es PatientInnen, die auf der Suche nach einer/einem geeigneten Psychotherapeutin/Psychotherapeuten in ihrer Nähe sind, gezielt zu suchen.

Unter [www.lpk-rlp.de](http://www.lpk-rlp.de) finden Hilfesuchende in der Rubrik Patienten /Psychotherapeutensuche per Mausklick die in Rheinland-Pfalz niedergelassenen und angestellten Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen. Es kann sowohl nach Postleitzahlenbereich als auch in einem Umkreis von 10, 50 und 100 Kilometern gesucht werden.

Der Vorteil an der Online-Psychotherapeutensuche ist deren detaillierte Filterfunktion nach den Kriterien:

- Kassenzulassung oder Privatpraxis
- Geschlecht
- Sprachkenntnisse
- Psychotherapieverfahren
- Tätigkeitsschwerpunkte
- Methoden
- Spezialisierungen
- Settings

### 4.3.3.2 Aufnahme in das Verzeichnis der Kassenärztlichen Vereinigung



PsychotherapeutInnen, die einen Kassensitz haben, können sich außerdem in den sogenannten „Arztfinder“ auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz aufnehmen lassen:

[www.kv-rlp.de/patienten/arztfinder](http://www.kv-rlp.de/patienten/arztfinder)

Weitere Informationen erhalten Sie bei der KV RLP.

**LPK** Landes  
Psychotherapeuten  
Kammer  
Rheinland-Pfalz



[www.lpk-rlp.de](http://www.lpk-rlp.de)